

GZ.: Präs - 21 Au 6 - 89/1

Graz, am 22. März 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Geltendmachung von Unter-
haltsansprüchen im Verkehr mit
ausländischen Staaten (Auslands-
unterhaltsgesetz);
Stellungnahme.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	GE 0 89
Datum:	28. MRZ. 1989
Verteilt:	28.3.89

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

H. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Ortner eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

C. Hubler

A B S C H R I F T


 AMT DER
 STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidualabteilung

 Bundesministerium
 für Justiz

 Museumstraße 7
 1070 Wien

GZ Präs - 21 Au 6 - 89/1

 Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes zur
 Geltendmachung von Unterhaltsan-
 sprüchen im Verkehr mit ausländi-
 schen Staaten (Auslandsunterhalts-
 gesetz);
 Stellungnahme.

Bezug: 220.763/6-I 10/88

Präsidualabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Heide Dobida

 Telefon DW (0316) ~~7098~~ 877/2766

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

 Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
 dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. März 1989

Zur do.Note vom 2.2.1989 betreffend den Entwurf eines Bundes-
 gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ver-
 kehr mit ausländischen Staaten wird folgende Stellungnahme
 abgegeben:

Grundsätzlich wird gegen den vorliegenden Entwurf kein Ein-
 wand erhoben.

Es darf jedoch angeregt werden, eventuell § 7 des Entwurfes
 dahingehend abzuändern, daß der erste Satz zu lauten hat:

"Liegt über den Unterhaltsanspruch bereits eine inländische
 vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, ein sonstiger ge-
 richtlicher Schuldtitel oder ein Vergleich nach § 1 Z.15

./.

- 2 -

Exekutionsordnung vor, so kann der Ansrpuchswerber einen Antrag auf Vollstreckung dieser Entscheidung im Ausland stellen."

Diese Ergänzung erscheint deshalb angezeigt, weil es dann möglich wäre, auch Unterhaltsvergleiche, die vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen werden, im Ausland vollstrecken zu lassen. Es ist zwar richtig, daß dies eine ähnliche Regelung im betreffenden Staat zur Voraussetzung hat, doch sollte grundätzlich die Möglichkeit hiefür geschaffen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 22 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsvorstand

(~~ADir~~Stv.Dr.Gerold Ortner)